

Kommunalwahlen 2020

Herr Garn informiert den Ausschuss über den aktuellen Stand der Wahlvorbereitungen.

Die Wahlbenachrichtigungskarten werden derzeit zugestellt.

Der Online-Wahlscheinantrag ist bereits möglich.

Das Wahlbüro wurde im Zimmer 4 (Kasse) im Erdgeschoss eingerichtet, um den BürgerService zu entlasten. Die Beschilderung wurde entsprechend angepasst und Hinweise auf Homepage und Rundblick eingestellt. Die Briefwahl ist zu den üblichen Öffnungszeiten direkt im Wahlbüro möglich.

Die Besetzung der Wahlvorstände ist fast abgeschlossen. Trotzdem wird die Politik gebeten, weiterhin die Werbetrommel für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu drehen, um neue Wahlhelfer, auch im Hinblick auf kommende Wahlen, zu gewinnen.

Der Briefwahlvorstand wird 2 Stunden früher mit der Auszählung beginnen, da coronabedingt mit einem hohen Briefwahlaufkommen gerechnet wird. Die Stimmzettel werden nach der Auszählung in die entsprechenden Wahlbezirke übergeben.

Die Wahlschulungen werden vorbereitet und finden donnerstags vor der Wahl statt.

Das Vorgehen am Wahltag in den Rathäusern wird zeitnah bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz mit den anderen Kommunen und dem Oberbergischen Kreis abgesprochen. Coronabedingt wird es zu Einschränkungen kommen. Der Online-Votemanager wird somit eine große Rolle spielen.

Die Hygienekonzepte für die Wahlbüros wurden mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Spuckschutzwände, Kugelschreiber, Desinfektionsmittel sowie Mundschutz wurde ausreichend angeschafft.

Einige Wahllokale haben sich coronabedingt geändert.

Die Bekanntgabe der Wahllokale sowie Wahlinformationen werden im Rundblick veröffentlicht. Des Weiteren werden entsprechende Hinweisschilder an den geänderten Wahlorten platziert.

Bewegliche Wahlvorstände, z.B. für das Seniorenheim, sind nicht vorhanden.

Außengastronomie/Sperrzeiten

Herr Garn teilt mit, dass die DEHOGA Nordrhein e.V. angefragt habe, ob die Sperrzeiten ggfs. verkürzt werden könnten, damit die Gastronomie die erheblichen Einbußen durch die Pandemiezeit besser erwirtschaften kann.

Die Verwaltung wird bei Beantragung der Verkürzung der Sperrzeit eine bedarfsgerechte, großzügige Entscheidung unter Beachtung des § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG (Schutz der Nachtruhe) treffen.